

S A T Z U N G

des „Sportvereins Grün-Weiß“ Schwepnitz e.V.

Fassung vom Juli 2015

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Sportverein Grün-Weiß“ Schwepnitz e.V. und hat seinen Sitz in Schwepnitz.
Er tritt die Rechtsnachfolge der 1951 gegründeten BSG „Chemie“ Schwepnitz an.
Die Vereinsfarben sind grün und weiß.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen.

§2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Verein will die körperliche und geistige Ertüchtigung, die Lebensfreude, die Entspannung und Gesundheit seiner Mitglieder fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 der AO)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder können, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten (steuerfreie Ehrenamtspauschale).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Rechtsgrundlagen

Alle Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder regeln sich durch diese Satzung und im Einklang mit den Satzungen des Landes- und Kreissportbundes.
Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Sportverein und damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, gilt ausnahmslos die Satzung des Sportvereins.

§4 Gliederung

Der Sportverein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.
Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit der Sportart zusammenhängende Fragen reguliert.
Jede Abteilung kann darüber hinaus in einer Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsvorstand wählen.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zu dieser Satzung bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Mitgliedschaft gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- c) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluss oder Tod.
- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens und unehrenhaften Handlungen.
 - Wegen Zahlungsrückstands von mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern..

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- c) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.
Ein Anspruch auf Auszahlung bereits gezahlter Beiträge besteht nicht.
Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- a) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen auszuüben.
- b) die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen.
- c) durch Ausübung des Stimmrechtes (Mitglieder ab 16 Jahren) an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht

- a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

- b) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. 3
- d) die Sportgeräte und Sportanlagen pfleglich zu nutzen und zu erhalten.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (bzw. Jahreshauptversammlung)

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Vorstand
- dem Schriftführer
- bis zu vier Beisitzern

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen, er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit berichtet der Vorstand der Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand aufzunehmen (Bevollmächtigung).

Wählbar und wieder wählbar sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Sportvereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

Sie ist zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes

- Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in 4 Berufungsfällen
 - Ernennen von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand im Interesse des Vereins beschließt oder
 - b) 20% der Vereinsmitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushänge in der Turnhalle und den Gemeindegästen sowie im Kabelkanal; des Weiteren erfolgt eine allgemeine Ankündigung im Mitteilungsblatt. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Bei über 100 stimmberechtigten Mitgliedern wird die Mitgliederversammlung auf Delegiertenbasis durchgeführt. Modalitäten legt der Vorstand fest.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder ohne Stimmrecht können als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§11 Beschlussfassung der Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht gegebene Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen oder auf Antrag geheim. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit vom zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn sie 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (4) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer zwei Drittel Mehrheit bejaht wurde.

§12 Protokollieren von Beschlüssen

5

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsverhältnis ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht Mitglieder des Vereins sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§14 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Der Sportverein finanziert sich durch
 - Beiträge der Mitglieder, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung jährlich neu festgelegt werden kann.
 - Einnahmen aus Spenden, Stiftungen, Sammlungen, Publikationen
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Dienstleistungen
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes.
- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeit, bei Unfällen Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.
Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.
In allen anderen Fällen treten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.

§15 Auflösung oder Aufhebung des Vereins (Vermögensbindung)

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung /Delegiertenkonferenz erfolgen, wenn diese auf Auflösung mit drei Viertel Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verein an die Gemeinde Schwepnitz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Sports.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch den, zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses, gewählten Vorstand (§26 BGB).

§16 **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.